



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Dr. Helmut Kaltenhauser, Matthias Fischbach FDP**  
vom 07.02.2019

### **Aufarbeitung von Missständen bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung**

Das effiziente Vorgehen gegen Geldwäsche und Terrorfinanzierung ist ein Instrument zur Bekämpfung schwerster krimineller Tatbestände. In der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU), die als zentraler Akteur die „Verhinderung, Aufdeckung und Unterstützung bei der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ (Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849) gewährleisten soll, befürchten die Fragesteller größere Missstände.

Seitdem die FIU zum 26.06.2017 fachlich und strukturell neu ausgerichtet und zur Generalzolldirektion in das Zollkriminalamt überführt wurde, mehren sich Belege und Hinweise, dass die FIU Meldungen, die mit Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche in Zusammenhang stehen, nicht innerhalb der gesetzlichen Frist an die zuständigen (Strafverfolgungs-)Behörden der Länder bzw. des Freistaates Bayern weitergeleitet hat. Transaktionen möglicher inkriminierter Gelder konnten somit von den zuständigen Stellen nicht mehr rechtzeitig vor einem Eingang in den Geldkreislauf angehalten bzw. ausgesetzt werden.

Des Weiteren ist zu hinterfragen, ob und wie die Verhältnismäßigkeit bei einer Vielzahl an Verdachtsmeldungen und tief greifender Datenweitergabe gewahrt bleiben kann.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Wie viele Verdachtsmeldungen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche stehen oder der Terrorismusfinanzierung dienen, wurden den zuständigen (Strafverfolgungs-)Behörden in Bayern seit dem 26.06.2017 von der FIU übermittelt?
2. a) Wie viele nicht fristgerecht weitergeleitete Geldwäscheverdachtsmeldungen gemäß §§ 43 Abs. 1, 46 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 32 Abs. 2 Geldwäschegesetz (GwG) – sogenannte Fristfälle – sind der Staatsregierung oder den ihr nachgeordneten Behörden seit dem 26.06.2017 bekannt (Bitte um Angabe in tabellarischer Form, sortiert nach Datum und Höhe der Transaktion in Euro)?  
b) Wie viele dieser Fälle standen in Zusammenhang bzw. in Verdacht mit Geldwäsche?  
c) Wie viele dieser Fälle standen in Zusammenhang bzw. in Verdacht mit Terrorfinanzierung?
3. a) Wie viele Geldwäscheverdachtsmeldungen wurden unmittelbar vor Fristablauf von der FIU an die (Strafverfolgungs-)Behörden übermittelt, sodass nicht mehr die Möglichkeit einer fristgerechten Vornahme strafprozessualer Sicherungsmaßnahmen bestand?  
b) Wie viele Geldwäscheverdachtsmeldungen sind nach Kenntnis der Staatsregierung oder der ihr nachgeordneten Behörden den (Strafverfolgungs-)Behörden seit dem 26.06.2017 mit dem Hinweis „Russian Laundromat“ weitergeleitet worden?
4. a) Wie viele Strafverfahren wurden seit dem 26.06.2017 von den zuständigen (Strafverfolgungs-)Behörden eingeleitet, in denen die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Informationen zugeliefert hat?

- b) In wie vielen Fällen hat die zuständige Staatsanwaltschaft die FIU seit dem 26.06.2017 über die weitere strafprozessuale Entwicklung gemäß § 42 Geldwäschegesetz in Kenntnis gesetzt (bitte sortiert nach Datum und Art der Übersendung, wie z.B. Anklageschrift, begründete Einstellungsentscheidung und Urteil des Strafverfahrens)?
5. a) Gibt es nach Einschätzung der (Strafverfolgungs-)Behörden hinsichtlich der Verwertbarkeit der von der FIU übersandten Analysen zwischen Mitteilungen, die vor dem 26.06.2017 und danach eingetroffen sind, nennenswerte qualitative Unterschiede?  
b) Falls ja, worin unterscheidet sich die Verwertbarkeit der Analysen konkret?
6. a) Wurden nach Ansicht der Staatsregierung die Bedenken und Hinweise der (Strafverfolgungs-)Behörden hinsichtlich der Neuaufstellung der FIU, die im Rahmen der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie erfolgte und die die Zusammenarbeit der (Strafverfolgungs-)Behörden mit der FIU betrifft, ausreichend vom Gesetzgeber berücksichtigt?  
b) Inwiefern setzt sich die Staatsregierung konkret für eine Verbesserung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit der FIU ein?  
c) Sieht die Staatsregierung generell politischen Handlungsbedarf bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung?
7. a) Hat die FIU in Bayern Zugriff auf eine Datenbasis des Landeskriminalamts zur Bewertung einer potenziell verdächtigen Transaktion?  
b) Wenn nein, findet seitens des Landeskriminalamts und der FIU vor der Bewertung durch die FIU ein Austausch von Hintergrundinformationen zu potenziell verdächtigen Transaktionen statt?  
c) Wenn nicht, ist der Staatsregierung bekannt, auf welcher Grundlage die FIU ihre Bewertungen potenziell verdächtiger Transaktionen vornimmt?
8. a) Wie viele falsch-positive Verdachtsfälle wurden im ersten und zweiten Halbjahr 2016, 2017 sowie 2018 von der FIU an die bayerischen Strafverfolgungsbehörden übermittelt?  
b) In wie vielen Fällen wurden die betroffenen Personen über die ihre Transaktionen betreffenden Ermittlungen informiert?

## Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz**  
vom 19.03.2019/22.05.2019

- 1. Wie viele Verdachtsmeldungen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche stehen oder der Terrorismusfinanzierung dienen, wurden den zuständigen (Strafverfolgungs-)Behörden in Bayern seit dem 26.06.2017 von der FIU übermittelt?**

Von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) wurden im Zeitraum vom 26.06.2017 bis 18.02.2019 insgesamt 5.823 Vorgänge an das Landeskriminalamt (BLKA) übermittelt und dort erfasst.

**2. a) Wie viele nicht fristgerecht weitergeleitete Geldwäscheverdachtsmeldungen gemäß §§ 43 Abs. 1, 46 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 32 Abs. 2 Geldwäschegesetz (GwG) – sogenannte Fristfälle – sind der Staatsregierung oder den ihr nachgeordneten Behörden seit dem 26.06.2017 bekannt (Bitte um Angabe in tabellarischer Form, sortiert nach Datum und Höhe der Transaktion in Euro)?**

Es obliegt der FIU, im Rahmen ihrer Analyse darüber zu entscheiden, ob die gemeldete, avisierte Transaktion zu untersagen oder innerhalb der Frist an die zuständige Strafverfolgungsbehörde zur Entscheidung weiterzuleiten ist. Nachstehende Verdachtsmeldungen konnten durch das BLKA erhoben werden. Dabei handelt es sich in 10 Fällen um Fristfälle gem. § 46 Abs. 1 Nr. 2 GwG. Diese wurden in der letzten Spalte der nachfolgenden Tabelle mit der Bemerkung „Transaktion angehalten“ gekennzeichnet. Bei den übrigen Fällen aus der Tabelle handelt es sich nicht um Fristfälle gem. § 46 Abs. 1 Nr. 2 GwG, sondern vielmehr um Meldungen, bei denen aufgrund eines entsprechenden Verdachts die betreffenden Konten seitens verpflichteter Kreditinstitute von sich aus mit einer Sollumsatzsperre belegt worden sind und diese in ihrer Verdachtsmeldung auf diesen Umstand hingewiesen und um Entscheidung gebeten haben. Es wurden auch diese Meldungen in der Beantwortung der Frage aufgeführt, da in beiden Fällen der Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf mutmaßlich inkriminierte Vermögenswerte gesichert werden soll.

Az. GFG Bayern	Az. FIU	Datum VM/Datum FF-Nach	Eingang bei GFG	Bemerkung	Transaktion angehalten/Konto gesperrt
BY0292-002084-17/8	VMA-2017.000262	02.08.2017	13.11.2017	13.000 EUR	Transaktion angehalten (Barauszahlung verweigert)
BY0292-003930-17/8	VMT-2017.001183 & VMT-2017.001240	14.08.2017	18.08.2017	3.100 EUR	Transaktion angehalten
BY0292-003934-17/8	VMT-2017.000834	04.08.2017	21.08.2017	90.000 EUR	Konto gesperrt
BY0292-003964-17/7	VMT-2017.001383	17.08.2017	28.08.2017	304,32 EUR	Transaktion angehalten
BY0292-004390-17/5	VMT-2017.007578 & VMT-2017.008477	10.11.2017	16.11.2017	1.085 EUR	Konto gesperrt
BY0292-004503-17/7	VMT-2017.006858	27.10.2017	23.11.2017	6.000 EUR	Konto gesperrt
BY0292-000570-18/2	AB-2018.006602	16.10.2017	20.02.2018	74.200 GBP	Konto gesperrt
BY0292-000700-18/9	VMA-2017.000123	21.07.2017	02.03.2018	134.000 EUR	Konto gesperrt

Az. GFG Bayern	Az. FIU	Datum VM/Datum FF-Nach	Eingang bei GFG	Bemerkung	Transaktion angehalten/Konto gesperrt
BY0292-000704-18/5	VMT-2017.001365	03.08.2017	02.03.2018	3.246,78 EUR	Transaktion angehalten
BY0292-000955-18/3	VMT-2018.005075	02.02.2018	20.03.2018	5.800 EUR	Transaktion angehalten
BY0292-001126-18/6	VMT-2018.018075	12.03.2018	27.03.2018	15.775 EUR	Transaktion angehalten
BY0292-001135-18/8	VMT-2018.005779	06.02.2018	27.03.2018	249,46 EUR	Transaktion angehalten
BY0292-001375-18/6	VMT-2017.008091	01.11.2017	10.04.2018	15.030,04 EUR	Konto gesperrt
BY0292-003865-18/1	GW-2018.003999 & VMA-2018.008110	17.08.2018	27.08.2018	382.214,24 EUR	Transaktion angehalten
BY0292-004410-18/6	GW-2018.011096 & VMT-2018.058529	25.09.2018	04.10.2018	690,03 EUR	Konto gesperrt
BY0292-004562-18/1	GW-2018.013447 & VMT-2018.050407	08.08.2018	15.10.2018	8,01 EUR	Konto gesperrt
BY0292-004695-18/3	GW-2018.014941 & VMT-2018.062569	17.10.2018	22.10.2018	unbek.	Konto gesperrt
BY0292-005371-18/2	GW-2018.021946 & VMT-2018.071071	20.11.2018	29.11.2018	5,32 EUR	Konto gesperrt
BY0292-005572-18/5	GW-2018.024046	10.12.2018	14.12.2018	5 EUR	Konto gesperrt
BY0292-000038-19/7	GW-2019.000145 & VMT-2018.076916	21.12.2018	03.01.2019	9 EUR	Konto gesperrt
BY0292-000058-19/9	GW-2019.000288 & VMT-2018.076224	19.12.2018	04.01.2019	1.170,36 EUR	Konto gesperrt
BY0292-000059-19/8	GW-2019.000447 & VMT-2018.076930	21.12.2018	07.01.2019	1.007,60 EUR	Konto gesperrt

Az. GFG Bayern	Az. FIU	Datum VM/Datum FF-Nach	Eingang bei GFG	Bemerkung	Transaktion angehalten/Konto gesperrt
BY0292-000076-19/3	GW-2019.000473 & VMT-2018.076949	20.12.2018	15.01.2018	994,43 EUR	Konto gesperrt
BY0292-000227-19/1	GW-2019.001431 & VMT-2019.000610	04.01.2019	17.01.2019	45,09 EUR	Konto gesperrt
BY0292-000271-19/2	GW-2019.002476 & VMT-2019.002310	11.01.2019	21.01.2019	444,50 EUR	Konto gesperrt
BY0292-000281-19/3	GW-2018.009361	21.12.2018	22.01.2019	19.206,35 EUR	Konto gesperrt
BY0292-000303-19/5	GW-2019.002380 & VMT-2019.002338	11.01.2019	24.01.2019	454 EUR	Konto gesperrt
BY0292-000312-19/7	GW-2019.002752 & VMT-2019.002541	11.01.2019	24.01.2019	1.872 EUR	Konto gesperrt
BY0292-000317-19/2	GW-2019.003173 & VMT-2019.002882	15.01.2019	25.01.2019	2.516 Euro	Konto gesperrt
BY0292-000325-19/5	GW-2019.003598 & VMA-2019.000653	17.01.2019	25.01.2019	301,32 EUR	Konto gesperrt
BY0292-000367-19/7	GW-2019.004636 & VMT-2019.004348	21.01.2019	29.01.2019	59 EUR	Konto gesperrt
BY0292-000376-19/9	GW-2019.004931 & VMT-2019.005560	25.01.2019	30.01.2019	1.765,20 EUR	Konto gesperrt
BY0292-000408-19/2	GW-2019.005384	16.10.2018	31.01.2019	1.054,60 EUR	Transaktion angehalten
BY0292-000574-19/5	GW-2019.007538 & VMT-2019.005351	24.01.2019	13.02.2019	40.000 EUR	Transaktion angehalten

**b) Wie viele dieser Fälle standen in Zusammenhang bzw. in Verdacht mit Geldwäsche?**

Die o.g. Fälle waren alle vor dem Hintergrund des Verdachts auf Geldwäsche oder einer Vortat der Geldwäsche gemeldet worden.

**c) Wie viele dieser Fälle standen in Zusammenhang bzw. in Verdacht mit Terrorfinanzierung?**

Keiner der Fälle stand in Zusammenhang bzw. in Verdacht der Terrorfinanzierung.

- 3. a) Wie viele Geldwäscheverdachtsmeldungen wurden unmittelbar vor Fristablauf von der FIU an die (Strafverfolgungs-)Behörden übermittelt, sodass nicht mehr die Möglichkeit einer fristgerechten Vornahme strafprozessualer Sicherungsmaßnahmen bestand?**

Eine statistische Erfassung hierzu erfolgt nicht. Im Übrigen darf auf die Antwort zu Frage 2a verwiesen werden.

- b) Wie viele Geldwäscheverdachtsmeldungen sind nach Kenntnis der Staatsregierung oder der ihr nachgeordneten Behörden den (Strafverfolgungs-) Behörden seit dem 26.06.2017 mit dem Hinweis „Russian Laundromat“ weitergeleitet worden?**

Es gingen zwar Verdachtsmeldungen der FIU mit dem Hinweis „Russian Laundromat“ bei der Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppe (GFG) des BLKA ein, jedoch erfolgt diesbezüglich keine für Statistikzwecke recherchefähige Erfassung, sodass für eine valide Aussage jedes einzelne Verfahren manuell ausgewertet werden müsste.

Auch bei den staatsanwaltschaftlichen Verfahren erfolgt keine entsprechende statistische Erfassung. Die jeweils mit der Einzelauswertung aller Meldungen bzw. Verfahren verbundene Antwort ist nicht leistbar.

- 4. a) Wie viele Strafverfahren wurden seit dem 26.06.2017 von den zuständigen (Strafverfolgungs-)Behörden eingeleitet, in denen die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Informationen zugeliefert hat?**

Statistische Daten liegen bei den Staatsanwaltschaften hierzu nicht vor. Bei den Staatsanwaltschaften wird bei Verdachtsmeldungen wegen Geldwäsche die FIU in der Regel nicht als Herkunftsbehörde erfasst, da die Verfahren wegen Geldwäsche nicht direkt von der FIU an die Staatsanwaltschaften übermittelt werden. Als Herkunftsbehörde wird bei den Staatsanwaltschaften die vorliegende Stelle, die GFG beim BLKA, erfasst. Da die GFG aber nicht ausschließlich Verfahren vorlegt, die von der FIU übermittelt worden sind, würde auch die Erhebung der Verfahren, die von der GFG bei den Staatsanwaltschaften eingegangen sind, keine zuverlässigen Angaben erlauben.

- b) In wie vielen Fällen hat die zuständige Staatsanwaltschaft die FIU seit dem 26.06.2017 über die weitere strafprozessuale Entwicklung gemäß § 42 Geldwäschegesetz in Kenntnis gesetzt (bitte sortiert nach Datum und Art der Übersendung, wie z.B. Anklageschrift, begründete Einstellungsentscheidung und Urteil des Strafverfahrens)?**

Hierzu liegen keine statistischen Daten vor.

- 5. a) Gibt es nach Einschätzung der (Strafverfolgungs-)Behörden hinsichtlich der Verwertbarkeit der von der FIU übersandten Analysen zwischen Mitteilungen, die vor dem 26.06.2017 und danach eingetroffen sind, nennenswerte qualitative Unterschiede?**

- b) Falls ja, worin unterscheidet sich die Verwertbarkeit der Analysen konkret?**

Vor dem 26.06.2017 wurden Verdachtsmeldungen von den Verpflichteten direkt an die Landeskriminalämter (in Bayern an die GFG des BLKA) geschickt und zusätzlich eine Kopie an die vormalige FIU beim Bundeskriminalamt (BKA), von wo lediglich statistische Erhebungen und sonstige Auswertungen durchgeführt wurden. Die vormalige FIU beim BKA fertigte insofern keine Analysen im vorgenannten Sinne.

**6. a) Wurden nach Ansicht der Staatsregierung die Bedenken und Hinweise der (Strafverfolgungs-)Behörden hinsichtlich der Neuaufstellung der FIU, die im Rahmen der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie erfolgte und die die Zusammenarbeit der (Strafverfolgungs-)Behörden mit der FIU betrifft, ausreichend vom Gesetzgeber berücksichtigt?**

Der Gesetzentwurf zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (BR-Drs. 182/17) vom 23.02.2017 sah vor, die Zentralstelle dergestalt neu zu strukturieren, dass anstelle der bisherigen polizeilichen Ausrichtung beim BKA künftig eine administrativ-präventive Tätigkeit in den Händen der Generalzolldirektion und damit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen treten soll. Das Staatsministerium der Justiz und das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hatten im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens in den Sitzungen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zum neuen Geldwäschegesetz im März 2017 im Bundesrat ihre Bedenken bezüglich einer Verlagerung der FIU vom BKA in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen vorgebracht. Ferner regte Bayern mit den Mit Antragstellern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz im Ausschuss für Innere Angelegenheiten die nochmalige dezidierte Prüfung der Verlagerung/Neukonzeption der FIU aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen in der bisher vorgesehenen Form und zum geplanten Zeitpunkt (26.06.2017) an, zumal sich die Pflicht zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie nicht auf die Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU-neu) bezog.

Zusammenfassend sprachen sich im Innenausschuss des Bundesrates im ersten Durchgang 14 Länder für die nochmalige dezidierte Überprüfung der Verlagerung/Neukonzeption der FIU aus. Im Rechtsausschuss wurde ein Antrag Bayerns, der Bedenken an der Verlagerung der Zentralstelle zur Generalzolldirektion äußerte, sogar einstimmig angenommen. Die kritischen Ausschussempfehlungen fanden auch im Plenum des Bundesrates jeweils eine Mehrheit. Die Bundesregierung lehnte allerdings in ihrer Gegenäußerung – Kabinettsache 18/08200 vom 11.04.2017, Nr. 24 [(Art. 1 (§§ 27 bis 42 GwG)] zur Stellungnahme des Bundesrates vom 31.03.2017 (BR-Drs. 182/17) – eine erneute Prüfung ab.

**b) Inwiefern setzt sich die Staatsregierung konkret für eine Verbesserung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit der FIU ein?**

Die fortlaufende Optimierung der Zusammenarbeit und der diesbezüglichen Geschäftsprozesse zwischen den Gemeinsamen Finanzausmittlungsgruppen der Landeskriminalämter und der FIU findet im Rahmen der institutionalisierten Bund-Länder-Gremienarbeit regelmäßig und kontinuierlich statt. In der Alltagsorganisation werden festgestellte Mängel seitens des BLKA unmittelbar gegenüber der FIU kommuniziert und, soweit möglich, Lösungsvorschläge aufgezeigt.

**c) Sieht die Staatsregierung generell politischen Handlungsbedarf bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung?**

Die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stellt aus Sicht der Staatsregierung ein wichtiges Handlungsfeld der Kriminalitätsbekämpfung bzw. -vorbeugung dar. Straftaten dürfen sich nicht lohnen, weshalb die Ermittlungs- und Verfolgungsbehörden alle möglichen rechtlichen Mittel ausschöpfen, um diesen Deliktsfeldern entschieden entgegenzutreten. Sollte Bedarf an etwaigen Verbesserungen gesehen werden, wird dies im Rahmen der Bund-Länder-Gremienarbeit eingebracht und erörtert.

**7. a) Hat die FIU in Bayern Zugriff auf eine Datenbasis des Landeskriminalamts zur Bewertung einer potenziell verdächtigen Transaktion?**

Die FIU hat die Möglichkeit des (automatisierten) Datenabgleichs von personenbezogenen Daten in verschiedenen polizeilichen Verbunddateien (Bundesanwendungen). In einzelnen Fällen erfolgt vor Bewertung durch die FIU eine entsprechende Erkennisanfrage an die GFG, um ggf. vorliegende polizeiliche Erkenntnisse in ihre Analysen/Bewertungen einzubeziehen.

**b) Wenn nein, findet seitens des Landeskriminalamts und der FIU vor der Bewertung durch die FIU ein Austausch von Hintergrundinformationen zu potenziell verdächtigen Transaktionen statt?**

Siehe Antwort zu Frage 6 a.

**c) Wenn nicht, ist der Staatsregierung bekannt, auf welcher Grundlage die FIU ihre Bewertungen potenziell verdächtiger Transaktionen vornimmt?**

Über die von der FIU für deren Bewertungen verwendeten Dateien, Register und Anwendungen können von hier keine Aussagen getroffen werden.

**8. a) Wie viele falsch-positive Verdachtsfälle wurden im ersten und zweiten Halbjahr 2016, 2017 sowie 2018 von der FIU an die bayerischen Strafverfolgungsbehörden übermittelt?**

Verdachtsmomente lassen sich meist erst im Zuge der polizeilichen Ermittlungen bestätigen bzw. ausräumen. Im Übrigen liegen hierzu keine statistischen Daten vor.

**b) In wie vielen Fällen wurden die betroffenen Personen über die ihre Transaktionen betreffenden Ermittlungen informiert?**

Statistische Daten liegen hierzu bei den Staatsanwaltschaften nicht vor.